



**Bundestagung 2017
15. bis 17. November 2017 in Berlin
„... und ohne Wohnung ist alles nichts!“
Forum A IV**

**Wege der Rechtsverwirklichung der
Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII
– Kommentar zum Positionspapier der BAG W –**

**Vortrag: Michael Braun
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste
– Amt für Soziales –**



A Einführung

Die §§ 67 ff. SGB XII sind eine Erfolgsgeschichte

- Verbesserung der materiellen Absicherung durch Auszahlung von Geld- statt Sachleistungen im Regelfall.
- Erhöhung der Chancen bei der Vermittlung in Wohnraum (abhängig von der Verfügbarkeit von Wohnraum je nach Wohnungsmarktlage).
- Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Hilfen im Wohnungsnotfall.
- Bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Hilfen nach §§ 67 SGB XII durch ein stärkere Ausdifferenzierung bezogen auf die jeweiligen Zielgruppen (insb. Frauen).



A Einführung

Neue Herausforderungen bei der Rechtsverwirklichung

- Wandel vom sozialen Rechtsstaat zum „aktivierenden Sozialstaat“.
- Bestrebungen und Tendenzen eines stärkeren Zugriffs auf die Bedarfsfeststellung und der Gestaltung der Hilfen nach §§ 67 ff. XII im Einzelfall durch Verlagerung der Zugangssteuerung von freien auf öffentliche Träger und/oder intensivere Einflussnahme auf die Hilfestaltung durch öffentliche Träger.



A Einführung

Ziele des Positionspapieres

1. Die wesentlichen Hilfemöglichkeiten nach §§ 67-69 SGB XII und der DVO stärker ins Bewusstsein der verantwortlichen Akteure zu heben.
2. Den rechtlichen Hintergrund für die Lösungen der dargestellten Herausforderungen aufzuzeigen.
3. Konkrete politische Forderungen zur Rechtsverwirklichung der §§ 67 ff. SGB XII und der DVO zu formulieren.



A Einführung

Zielgruppen

- Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
- Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
- Die Landesregierungen, für die Landesausführungsgesetze und die Sozialberichterstattung.
- Die freien Träger der Hilfen im Wohnungsnotfall, die als Leistungsgestalter die Hilfe unmittelbar leisten.
- Die Bundesregierung, für Förderprogramme zur Rechtsverwirklichung und für ein Monitoring der Umsetzung der Menschenrechte.



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 1 Die historische Entwicklung zu den §§ 67 ff SGB XII und ihre sozialrechtliche Bedeutung für die Hilfen im Wohnungsnotfall.

- 1967 BVerfG Verfassungswidrigkeit des § 73 BSHG (zwangsweise Unterbringung, „Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern“);**
- 1974 Aufhebung des § 17 BSHG Gestaltung der Hilfen zum Lebensunterhalt (Gutscheine, Sachleistungen, nur tageweise etc.)
Einklagbarer Rechtsanspruch nach § 72 BSHG;**
- 1987 BVerwG zum Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in der Regel in Geld auch für wohnungslose Menschen;**
- 1996 Klarstellung des Vorrang- Nachrangverhältnisses zu anderen Hilfen (soweit).**



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 2 Die Menschenrechte und die §§ 67 ff. SGB XII

Die Bedeutung des menschenrechtlichen Ansatzes der Hilfe im Wohnungsnotfall

- Die Akteure der Hilfen für Wohnungsnotfälle, die Sozialgesetzgebung, die Rechtsprechung und die öffentliche Verwaltung haben vor dem Hintergrund grundrechtlicher und menschenrechtlicher Verpflichtungen auf die Einhaltung der Grund- bzw. Menschenrechte bei diesem Personenkreis zu achten und sie aktiv zu schützen.
- Der § 67 SGB XII soll also – menschenrechtlich gesprochen – dafür sorgen, dass die elementaren Bedingungen menschenwürdiger Existenz aufrechterhalten bleiben oder wieder hergestellt werden.



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 2 Die Menschenrechte und die §§ 67 ff. SGB XII

Die Bedeutung des menschenrechtlichen Ansatzes der Hilfe im Wohnungsnotfall

- Menschenrechte sind nicht an die Grenzen des Nationalstaats gebunden und gelten auf dem Staatsgebiet eines Staates auch für die Nicht-Angehörigen dieses Staates, also die verschiedenen Gruppen von Migranten.
- Die Zugangsbeschränkungen für EU-Bürgerinnen, die zum 29.12.2016 im Rahmen des SGB XII in Kraft getreten sind, werden einer verfassungsrechtlichen und damit im Kern menschenrechtlichen Kontrolle unterworfen werden.
- SG Speyer, Beschluss vom 17. August 2017 – S 16 AS 908/17 ER –



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 3 Verhältnis zu anderen Hilfearten

Stichworte:

- Multiproblemfälle
- Mehrfachproblemlagen
- Schnittstellenproblematik

Andere Hilfen:

- SGB II
- SGB VIII
- §§ 61 ff. SGB XII
- §§ 70 ff. SGB XII
- §§ 53 ff. SGB XII (künftig BTHG, SGB IX)

Das Positionspapier der BAG W betont die Eigenständigkeit der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten!!!



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 4 Zielgruppen:

§ 68 Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten **abzuwenden**, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten,...
- **Fälle, in denen der Wohnungsverlust nicht allein aufgrund von Mietschulden droht, sondern im Zusammenhang mit weitergehenden sozialen Schwierigkeiten steht.**
 - **Fälle, bei denen Interventionen zum Erhalt der Wohnung in der Phase vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens einsetzen müssen.**

Stärkung der präventiven Hilfen!!!



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

B 4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII für Familien.

- Auch Familien haben einen Anspruch auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.
- § 16 SGB XII (Familiengerechte Leistungen)
Die Leistungen der Sozialhilfe sind familiengerecht auszugestalten. Sie sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie berücksichtigen. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.



B Grundsätzliche Bedeutung der §§ 67 ff. SGB XII

**B 4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer
Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII für Familien.**

- Die Vorschrift steht im zweiten Kapitel des SGB XII und findet somit auf alle Formen der Sozialhilfe uneingeschränkt Anwendung, mithin auch auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.

Mehr hierzu ab 11:30 Uhr im Forum B III



C Grundsätze für die organisatorische Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII

C 1 Hilfeplanung, Gesamtplan und Zugangssteuerung

- Kooperation öffentlicher mit freien Trägern als Leistungsgestalter.
- Steuerung der Phase der Bedarfsfeststellung und der Auswahl der Maßnahmen (in der Praxis häufig als Clearing bezeichnet).
- Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (-BRV-)
 - Hilfebedarfsermittlung durch den Leistungserbringer als Entscheidungsgrundlage für den Leistungsträger,
 - Hilfebedarfsfeststellung durch den Leistungsträger,
 - Beginn der Vergütung sechs Wochen nach Antragstellung bzw. nach sieben Tagen im Eilfall.



C Grundsätze für die organisatorische Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII

C 2 Doppelzuständigkeit und die Koordination von SGB XII- und SGB II-Leistungen

- Abstimmung zwischen Eingliederungsvereinbarung (SGB II) und Hilfeplanverfahren (SGB XII).
- § 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen
Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.



C Grundsätze für die organisatorische Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII

C 2 Doppelzuständigkeit und die Koordination von SGB XII- und SGB II-Leistungen

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

Vorschlag BAG W:

(1a) Soweit Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen neben solchen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, haben die beteiligten Träger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen festzustellen und schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung und, soweit vorgesehen, im Hilfe- oder Gesamtplan so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.



C Grundsätze für die organisatorische Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII

C3 Der Grundsatz ambulant vor stationär

- Der Grundsatz ambulant vor stationär gilt auch in der Wohnungslosenhilfe.
- Stationäre Hilfen haben in der Wohnungslosenhilfe in geeigneten Fällen auch heute noch ihre Berechtigung.

C 4 Örtliche /überörtliche Trägerschaft

- Kein Königsweg



D Nachholbedarfe bei der Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII nach Hilfefeldern

D 1 Prävention von Wohnungsverlusten durch Ausbau von Fachstellen

Typ I: Von der Kommune getragene Fachstelle.

Typ II: Kommunale Fachstelle und Fachstelle mit einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe in gemeinsamer Trägerschaft.

Typ III: Ein freier Träger der Wohnungslosenhilfe ist selbst Träger einer Fachstelle.



D Nachholbedarfe bei der Ausgestaltung der §§ 67 ff. SGB XII nach Hilfefeldern

D2 Hilfen zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes nach § 5 DVO.

- Der Unterschied zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II liegt in einer Umkehr der Bedeutung der Arbeit für die Bedürfnisbefriedigung:
- Während nach dem SGB II die materielle Sicherung durch Selbsthilfe im Vordergrund steht – durchaus bei Berücksichtigung auch weiterer Funktionen (soziale, Selbstwert usw.) – sind bei der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII die sozialen Funktionen im Vordergrund und die materielle Sicherung durch Arbeit hat ergänzende Funktion.“



**D Nachholbedarfe bei der Ausgestaltung der
§§ 67 ff. SGB XII nach Hilfefeldern**

D 3 Neue Zielgruppe Familien und Kinder.

Mehr hierzu ab 11:30 Uhr im Forum B III



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**